

Merkblatt

Einzel-Ausnahmegenehmigung für die Umweltzone ab 2015: Private Nutzung des Fahrzeuges im Falle einer Schwerbehinderung mit Merkzeichen „G“

In Berlin wohnen mehrere hunderttausend Menschen an Hauptverkehrsstraßen und müssen dadurch höhere Konzentrationen von Luftschadstoffen wie Dieselruß, Feinstaub und Stickstoffdioxid einatmen, die aus dem Straßenverkehr stammen. Dadurch steigt das Risiko zu erkranken und früher zu sterben. Zu den beobachteten Krankheiten mit höherem Risiko gehören Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauferkrankungen (z.B. Herzinfarkte), Krebs oder Asthma. Jedes Fahrzeug mit hohem Schadstoffausstoß trägt zu diesem Risiko bei. Mit der Umweltzone, in die seit 2010 nur Fahrzeuge mit grüner Plakette dürfen, konnte in Berlin der Ausstoß gesundheitsgefährdender Schadstoffe durch den Straßenverkehr erheblich reduziert werden. Das bedeutet: pro Jahr fast 60 % oder 173 Tonnen weniger Dieselruß und 20 % oder 1517 Tonnen weniger Stickoxide an Straßen. Es könnten aber noch weniger Schadstoffe sein. Um die Wirkung der Umweltzone vollständig zu erreichen, hat der Berliner Senat mit dem Luftreinhalteplan 2011-2017 beschlossen, die Ausnahmeregelungen 2015 weitgehend zu beenden.

Für die private Nutzung von Fahrzeugen, die keine grüne Plakette erhalten können, sind Ausnahmegenehmigungen nun auf Fahrzeuge für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ mit geringem Einkommen beschränkt.

Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Umweltzone – private Nutzung“ zu verwenden.

Was Sie bei der Antragstellung beachten müssen und welche Unterlagen notwendig sind, wird in diesem Merkblatt erläutert.

Welche Fahrzeuge benötigen keine Einzelausnahme?

Bevor Sie einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellen, prüfen Sie bitte, ob dies für Ihr Fahrzeug wirklich notwendig ist. Für folgende Fahrzeuge oder Fahrzwecke benötigen Sie keine Einzelausnahme:

- Fahrzeuge, die mit einer grünen Plakette gekennzeichnet werden können. Plaketten werden durch die Kfz-Zulassungsbehörden und die für die Durchführung von Abgasuntersuchungen zugelassenen Stellen (z.B. TÜV, DEKRA, AU-Werkstätten) ausgegeben.
- Fahrzeuge, die mit einem Partikelfilter auf eine grüne Plakette nachgerüstet werden können, müssen entsprechend nachgerüstet werden. Einzelausnahmen zur Vermeidung der Kosten der Nachrüstung sind nicht möglich. Informationen zur Nachrüstbarkeit vieler Fahrzeuge finden Sie im Internet u. a. unter folgender Adresse: www.feinstaubplakette.de
- Fahrzeuge/Fahrzwecke, die nach Anhang 3 zu § 2 Abs. 3 der 35. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz generell vom Fahrverbot in allen Umweltzonen Deutschlands ausgenommen sind. Hierzu gehören unter anderem:
 - zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge (inklusive Quads),
 - Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und in ihrem Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ haben,
 - Oldtimer mit entsprechendem Kennzeichen.
- Fahrzeuge, mit denen Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie fahren oder gefahren werden und dies durch einen EU-Parkausweis nachweisen (Berliner Amtsblatt Nr. 53, 2013).

Wer kann eine Einzelausnahme beantragen?

Eine Einzelausnahme für die private Nutzung kann nur für Fahrzeuge erteilt werden, die von schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen „G“ oder von Inhabern/Inhaberinnen von Parkausweisen für Gleichgestellte genutzt werden.

Der Antrag muss von der Person gestellt werden, auf die das Fahrzeug zugelassen ist. Sofern Sie nicht selbst die zu einer Ausnahmegenehmigung berechnigte schwerbehinderte Person sind, müssen Sie nachweisen, dass Sie mit einem schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „G“ in einem Haushalt leben.

Für welche Fahrzeuge kann eine Einzelausnahme erteilt werden?

Einzelausnahmen können für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 bis 3 (keine, rote oder gelbe Plakette) beantragt werden, wenn diese nicht auf die grüne Plakette nachrüstbar sind.

Zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Einzel-Ausnahmegenehmigung durch das Bezirksamt ist jedoch, dass das Fahrzeug erstmalig auf die Antragstellerin oder den Antragsteller zugelassen wurde, bevor bekannt war, ob das Fahrzeug in der Umweltzone Stufe 2 weiterhin fahren darf.

Es gelten folgende Stichtage:

- **vor dem 01.03.2007:** für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette) und 2 (rote Plakette)
- **vor dem 01.11.2014:** für nichtnachrüstbare Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette),

Ist die Zulassung des Fahrzeugs nach dem jeweiligen Stichtag auf die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgt, so ist der Antrag von vornherein abzulehnen, da dann davon auszugehen ist, dass wesentlich ein Fahrzeug beschafft wurde, welches nicht in der Umweltzone genutzt werden darf. Wirtschaftliche Gründe für die Anschaffung eines älteren und kostengünstigeren Fahrzeugs ohne grüne Plakette können nicht als Ausnahmegrund anerkannt werden.

Für welche Dauer kann eine Einzelausnahme genehmigt werden?

Eine Einzelausnahme für Fahrzeuge von **Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „G“ oder Gleichgestellte** kann zunächst für eine Dauer **von bis zu 24 Monate**, aber höchstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises beantragt und erteilt werden. Eine erneute Erteilung ist bei Fortbestehen der Ausnahmeveraussetzungen möglich, solange keine neuen Regelungen beschlossen werden.

Welche Voraussetzung müssen nachgewiesen werden (Unterlagen)?

Die Erteilung einer Einzelausnahme ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Die Erfüllung der Voraussetzungen müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen. Hierzu können Sie die Unterlagen entweder im Original oder in lesbarer Fotokopie einreichen. **Bitte beachten Sie, dass fehlende bzw. unvollständige Unterlagen zu erheblichen Verzögerungen und zu zusätzlichem Aufwand bei der Antragsbearbeitung führen.**

Ihre Angaben werden zur Prüfung Ihres Antrages auf Erteilung einer „Ausnahmegenehmigung von den Verkehrsverboten einer Umweltzone nach der 35. BImSchV für nichtgewerbliche Zwecke“ erhoben. Diese Angaben sind zwar freiwillig, bei Abgabe eines unvollständig ausgefüllten Antrages (Ausnahme: Angaben zur Erreichbarkeit) kann der Antrag jedoch nicht bearbeitet werden, was die Versagung der Ausnahmegenehmigung zur Folge hat. Die Daten werden beim Bezirksamt in einem automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet, für das eine Errichtungsanordnung nach § 49 Abs. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Berlin - (GVBl. 2006 S. 930) erstellt und an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit weitergeleitet wurde.

Zusammen mit dem Antrag auf Einzelausnahme müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

➤ **Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1** für das betreffende Fahrzeug

➤ **Nachweis der Nicht-Nachrüstbarkeit**

Für folgende Fahrzeuge muss nachgewiesen werden, dass eine Nachrüstung auf die grüne Plakette mit handelsüblichen Einbausätzen nicht möglich ist:

- Otto-Fahrzeuge (Benziner) der Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette)
- Diesel-Pkw mit der Emissionsschlüsselnummer 27 (Euro 2; Pkw über 2,5 t)
- Diesel-Pkw mit gelber Plakette
- Diesel-Nutzfahrzeuge und Busse (Fahrzeuge der Klasse N, M₂ und M₃)

Die Bescheinigung muss durch eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (in Berlin TÜV oder Dekra) ausgestellt werden.

➤ **Behindertenausweis mit Merkzeichen "G" oder Parkausweis für Gleichgestellte**

➤ (sofern Antragstellung nicht durch die schwerbehinderte Person erfolgt: **Nachweis des gemeinsamen Haushalts**)

und

➤ **Nachweis** (z. B. Einkommensnachweis) dass der **Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug** aufgrund sozialer Verhältnisse (Hilfebedürftigkeit/Existenzgefährdung) **nicht zumutbar** ist.

Die Zumutbarkeit wird anhand des Netto-Einkommens und der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen (auf volle Euro-Beträge gerundet) unterhalb folgender Grenzen liegt:

nicht unterhaltspflichtige Personen	1270,00 €
mit einer unterhaltspflichtigen Person	1750,00 €
mit zwei unterhaltspflichtigen Personen	2050,00 €
mit drei unterhaltspflichtigen Personen	2390,00 €
mit vier unterhaltspflichtigen Personen	2860,00 €
mit fünf und mehr unterhaltspflichtigen Personen	3204,00 €.

Was kostet eine Einzelausnahme?

Die Erteilung einer Einzelausnahme ist gebührenpflichtig. Der Rahmen für die Höhe der Gebühr ist in der Berliner Umweltgebührenordnung (Tarifstelle 2132) geregelt. Die Gebühren richten sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Nutzen. Der wirtschaftliche Nutzen entsteht dadurch, dass keine Ersatzbeschaffung erfolgen muss. Damit ist die Gebühr abhängig von der Dauer der Ausnahmegenehmigung. Es kann nur eine Spannweite für die üblicherweise erhobenen Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung (AG) angegeben werden. Die genaue Gebührenhöhe ist abhängig vom Bearbeitungsaufwand und kann auch die angegebene Spannweite unter- oder überschreiten. Einen ersten Überblick über die voraussichtliche Höhe der Gebühren für die private Nutzung eines Fahrzeugs gibt die folgende Tabelle. Die Angaben in der Tabelle sind gerundet.

Übersicht über die voraussichtliche Gebührenhöhe für Einzelausnahmen für privat genutzte Kfz
(Schwankungsbreite aufgrund unterschiedlichen Bearbeitungsaufwands in der Verwaltung)

Genehmigungsdauer	Gebühr für Fahrzeuge bei privater Nutzung durch Schwerbehinderte
1 Monat	80 -130
Aufschlag für jeden weiteren Monat:	5 €
AG für 6 Monate	105 - 160
AG für 12 Monate	135 - 190
AG für 24 Monate	195 - 250